



# Gemeindeamt Wernberg

Aktenzahl: 092/1/GFVO/2024

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 12. September 2024, Zahl: 092/1/GFVO/2024, mit der die Dienststellen bzw. Dienststellenteile der Gemeinde Wernberg Gefahrenklassen zugeordnet werden (Gefahrenklassen-Verordnung)

Gemäß § 56 Abs. 3 des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005 – K-BSG, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2015, wird verordnet:

### **§ 1 Gefahrenklassen**

Die unter den Geltungsbereich des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005 – K-BSG fallenden Dienststellen bzw. Dienststellenteile der Gemeinde Wernberg werden je nach den in diesen auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial) nach Maßgabe folgender Bestimmungen den Gefahrenklassen I bis III zugeordnet.

### **§ 2 Gefahrenklasse I**

Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem höheren Gefährdungspotential werden der Gefahrenklasse I zugeordnet:

- a) Wirtschaftshof im handwerklichen Dienst bei Arbeiten in Schächten, Behältern und Künetten
- b) Wasserversorgungsanlage im handwerklichen Dienst bei Arbeiten in Schächten, Behältern und Künetten

### **§ 3 Gefahrenklasse II**

Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential werden der Gefahrenklasse II zugeordnet:

- a) Wirtschaftshof (ausgenommen Verwaltungsbereich und soweit nicht Gefahrenklasse I)
- b) Wasserversorgungsanlage (ausgenommen Verwaltungsbereich und soweit nicht Gefahrenklasse I)
- c) Feuerwehr
- d) Kindergärten: Küche
- e) Reinigungsdienst

**§ 4**  
**Gefahrenklasse III**

Soweit Dienststellen bzw. Dienststellenteile nicht der Gefahrenklasse I oder II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenklasse III (geringes Gefährdungspotenzial) zugeordnet.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek